

**KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG  
DIÖZESANVERBAND AACHEN**



# **SATZUNG**

***FASSUNG VOM 29.04.2018***

## **TEIL A: GRUNDSÄTZE**

Artikel 1 - Junge Menschen in der KLJB	Seite 4
Artikel 2 - Die KLJB als Gemeinschaft .....	Seite 4
Artikel 3 - Die KLJB in der Kirche .....	Seite 4
Artikel 4 - Die KLJB in der Gesellschaft .....	Seite 4
Artikel 5 - Zielgruppe .....	Seite 4
Artikel 6 - Grundsätze des Handelns .....	Seite 4
Artikel 7 - Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz .....	Seite 4
Artikel 8 - Vertretungsfunktion .....	Seite 5
Artikel 9 - Leitungsverständnis .....	Seite 5
Artikel 10 - Patron der KLJB .....	Seite 5
Artikel 11 - Zeichen der KLJB .....	Seite 5

## **TEIL B: DIE ORTSGRUPPE**

### **DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER ORTSGRUPPE**

Artikel 12 - Voraussetzungen der Aufnahme .....	Seite 5
Artikel 13 - Aufnahmeverfahren .....	Seite 5
Artikel 14 - Mitgliedschaftsrechte .....	Seite 5
Artikel 15 - Schutz der Mitgliedschaftsrechte .....	Seite 6
Artikel 16 - Mitgliedschaftspflichten .....	Seite 6
Artikel 17 - Erlöschen der Mitgliedschaft .....	Seite 6

### **DIE VERFASSUNG DER ORTSGRUPPE**

Artikel 18 - Name der Ortsgruppe .....	Seite 6
Artikel 19 - Aufgaben der Ortsgruppe .....	Seite 6
Artikel 20 - Die Jahreshauptversammlung .....	Seite 6
Artikel 21 - Der Ortsgruppenvorstand .....	Seite 7
Artikel 22 - Satzungsautonomie .....	Seite 7
Artikel 23 - Weitere Regelungen .....	Seite 7

### **DIE MITGLIEDSCHAFT VON ORTSGRUPPEN IM DIÖZESANVERBAND**

Artikel 24 - Aufnahme von Ortsgruppen .....	Seite 8
Artikel 25 - Austritt von Ortsgruppen .....	Seite 8
Artikel 26 - Ausschluß von Ortsgruppen .....	Seite 8
Artikel 27 - Auflösung von Ortsgruppen .....	Seite 8
Artikel 28 - Ruhende Mitgliedschaft von Ortsgruppen .....	Seite 8

## **TEIL C: DER DIÖZESANVERBAND**

### **DIE VERFASSUNG DES DIÖZESANVERBANDS**

Artikel 29 - Name und Sitz.....	Seite 9
Artikel 30 - Mitglieder .....	Seite 9
Artikel 31 - Mitgliedschaften in anderen Organisationen .....	Seite 9
Artikel 32 - Aufgaben .....	Seite 9
Artikel 33 - Organe .....	Seite 10
Artikel 34 - Gemeinnützigkeit .....	Seite 10
Artikel 35 - Geschäftsjahr .....	Seite 10
Artikel 36 - Rechnungslegung .....	Seite 10

Artikel 37 - Beitrag .....	Seite 10
Artikel 38 - Auflösung .....	Seite 10

## DIE DIÖZESANVERSAMMLUNG

Artikel 39 - Allgemeine Funktionsbeschreibung .....	Seite 10
Artikel 40 - Aufgaben .....	Seite 11
Artikel 41 - Zusammensetzung .....	Seite 11
Artikel 42 - Vorsitz .....	Seite 11
Artikel 43 - Sitzungshäufigkeit .....	Seite 11
Artikel 44 - Einberufung .....	Seite 11
Artikel 45 - Beschlußfähigkeit .....	Seite 12
Artikel 46 - Diözesanarbeitskreise .....	Seite 12
Artikel 47 - Geschäftsordnung .....	Seite 12

## DER DIÖZESANAUSSCHUSS

Artikel 48 - Allgemeine Funktionsbeschreibung .....	Seite 12
Artikel 49 - Zusammensetzung .....	Seite 12
Artikel 50 - Vorsitz .....	Seite 13
Artikel 51 - Einberufung .....	Seite 13
Artikel 52 - Tagungstermine .....	Seite 13
Artikel 53 - Beschlußfähigkeit .....	Seite 13

## DER DIÖZESANVORSTAND

Artikel 54 - Allgemeine Funktionsbeschreibung .....	Seite 13
Artikel 55 - Aufgaben .....	Seite 13
Artikel 56 - Zusammensetzung & Vertretungsberechtigung.....	Seite 13
Artikel 57 - Wählbarkeitsvoraussetzungen .....	Seite 14
Artikel 58 - Wahlverfahren .....	Seite 14
Artikel 59 - Amtszeit .....	Seite 14
Artikel 60 - Beschlußfassung .....	Seite 14
Artikel 61 - Entlastung .....	Seite 14
Artikel 62 - Mißtrauensvotum .....	Seite 14
Artikel 63 - Die Diözesanstelle .....	Seite 15

## **TEIL D: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 64 - Satzungs genehmigung .....	Seite 15
Artikel 65 - Änderung der Diözesansatzung .....	Seite 15
Artikel 66 - Anpassen der Ortsgruppensatzungen .....	Seite 15
Artikel 67 - Inkrafttreten .....	Seite 15

ANHANG .....	Seite 16
--------------	----------

## **TEIL A: GRUNDSÄTZE**

### **Artikel 1 (Junge Menschen in der KLJB)**

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

### **Artikel 2 (Die KLJB als Gemeinschaft)**

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

### **Artikel 3 (Die KLJB in der Kirche)**

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der Kirche im ländlichen Raum. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums. Die KLJB ist ein kirchlicher Verein und untersteht als solcher der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung

### **Artikel 4 (Die KLJB in der Gesellschaft)**

Die KLJB ist beteiligt an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

### **Artikel 5 (Zielgruppe)**

Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

### **Artikel 6 (Grundsätze des Handelns)**

(1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.

(2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.

(3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.

(4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.

(5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.

### **Artikel 7 (Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz)**

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

1. dem Jugendlichen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewußt zu machen,
2. ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
3. ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
4. und ihm zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

### **Artikel 8 (Vertretungsfunktion)**

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder, des ländlichen Raumes und der dort lebenden Menschen in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluß zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialcaritativen Bereich.

### **Artikel 9 (Leitungsverständnis)**

- (1) Die Leitung des Diözesanverbandes und der Ortsgruppen wird in ständigem Bemühen um geistige und organisatorische Einheit durch beschlußfassende und vollziehende Organe ausgeübt.
- (2) Im Dienst der Leitung wirken Laien und Priester sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.
- (3) Die Vorstände in der KLJB werden nach demokratischen Prinzipien gewählt, sie vollziehen ihre Arbeit nach demokratischen Grundsätzen.
- (4) Die Mitglieder der vollziehenden Organe sind unter Wahrung der besonderen Aufgaben einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.
- (5) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter hinzuziehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen des Verbandes teil.

### **Artikel 10 (Patron der KLJB)**

Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von der Flüe.

### **Artikel 11 (Zeichen der KLJB)**

Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz/Pflug-Symbol.

## **TEIL B: DIE ORTSGRUPPE**

### **DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB-ORTSGRUPPE**

#### **Artikel 12 (Voraussetzungen der Aufnahme)**

Mitglied einer KLJB-Ortsgruppe können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Grundsätzen der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der Ortsgruppe teilnehmen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.

#### **Artikel 13 (Aufnahmeverfahren)**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe.

#### **Artikel 14 (Mitgliedschaftsrechte)**

- (1) Jedes Ortsgruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Jedes Ortsgruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Ortsgruppe sind unzulässig.
- (3) Jedes Ortsgruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Ortsgruppe, der Diözesanverband oder der Bundesverband gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Ortsgruppenmitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Diözesanverbandes und des Bundesverbandes teilzunehmen, soweit diese für Ortsgruppenmitglieder offen sind.

#### **Artikel 15 (Schutz der Mitgliedschaftsrechte)**

Jedes Ortsgruppenmitglied kann, wenn es sich von der Jahreshauptversammlung oder dem Ortsgruppenvorstand in seinen Mitgliedsrechten verletzt fühlt, innerhalb von vier Wochen den Diözesanvorstand um Vermittlung ersuchen.

### **Artikel 16 (Mitgliedschaftspflichten)**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe festgesetzten Jahresbeitrag. Über den Beitrag, der jährlich von den Ortsgruppen für jedes Mitglied an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung.

### **Artikel 17 (Erlöschen der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB-Ortsgruppe erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß und Tod.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluß auf Streichung kann nicht angefochten werden.
- (3) Der Ausschluß aus der KLJB-Ortsgruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlußgründe sind insbesondere die vorsätzliche Verletzung der Satzung oder eines Beschlusses sowie die grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet die Jahreshauptversammlung der Gruppe. Gegen den Ausschluß kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand erhoben werden. Der Diözesanvorstand wird dann vermittelnd tätig, wobei alle Konfliktparteien anzuhören sind.

## DIE VERFASSUNG DER ORTSGRUPPE

### **Artikel 18 (Name der Ortsgruppe)**

Die Ortsgruppe führt nach der Aufnahme in den Diözesanverband den Namen "Katholische Landjugendbewegung Ortsgruppe XY" (Kurzfassung KLJB-XY). Im nachfolgenden wird die Bezeichnung "Ortsgruppe" verwendet.

### **Artikel 19 (Aufgaben der Ortsgruppe)**

Die Erfüllung der KLJB-Aufgaben ist Sache der Ortsgruppe, soweit die Satzungen des Diözesanverbands und des Bundesverbands keine andere Regelung treffen oder zulassen.

### **Artikel 20 (Die Jahreshauptversammlung)**

- (1) Das oberste beschlußfassende Organ der Ortsgruppe ist die Jahreshauptversammlung.
- (2) Sie tritt mindestens einmal jährlich nach schriftlicher Einladung durch den Ortsgruppenvorstand zusammen.
- (3) Zu ihr sind alle Mitglieder der Ortsgruppe sowie der Diözesanvorstand einzuladen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe. Der Diözesanvorstand hat als beratendes Mitglied Rede- und Antragsrecht. Gäste können zugelassen werden.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgruppenmitglieder anwesend sind. Ist eine Jahreshauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Erlaß und Änderung der Ortsgruppensatzung,
  2. Aufnahme und Ausschluß von neuen Mitgliedern,
  3. Entgegennahme des Jahresberichts des Ortsgruppenvorstands,
  4. Entgegennahme des Finanzberichts des Ortsgruppenvorstands,
  5. Entgegennahme des Kassenprüfberichts und Entlastung des Ortsgruppenvorstands,
  6. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstands,
  7. Beratung und Beschlußfassung von an die Jahreshauptversammlung gerichteten Anträgen,
  8. Verabschiedung des Jahresprogramms der Ortsgruppe,

9. Abwahl von Mitgliedern des Ortsgruppenvorstands bei gleichzeitiger Wahl neuer Vorstandsmitglieder,
10. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
11. Auflösung der Ortsgruppe.

(8) Bei der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Verfasserin bzw. vom Verfasser sowie von einem (weiteren) Mitglied des Ortsgruppenvorstands zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist binnen vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung an die Diözesanstelle zu schicken.

#### **Artikel 21 (Der Ortsgruppenvorstand)**

Der Ortsgruppenvorstand ist das planende, leitende und vollziehende Organ der Ortsgruppe. Er vertritt die Ortsgruppe nach innen und außen. Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Er wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus mindestens zwei voll geschäftsfähigen Mitgliedern der Ortsgruppe und sollte zu gleichen Teilen aus weiblichen und männlichen Mitgliedern besetzt sein.

#### **Artikel 22 (Satzungsautonomie)**

(1) Die Ortsgruppen der KLJB können sich Satzungen geben. Die Verabschiedung oder die Änderung einer Ortsgruppensatzung können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ortsgruppensatzungen dürfen nicht der Satzung des Diözesanverbands widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die Mitgliedschaft im Diözesanverband aussprechen und dessen Satzung sowie die Bundessatzung als verbindlich anerkennen.

(3) Ortsgruppensatzungen und deren Änderungen sind dem KLJB-Diözesanvorstand vorzulegen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit dessen Zustimmung.

#### **Artikel 23 (Weitere Regelungen)**

In allen Fragen, die weder in einer eigenen Ortsgruppensatzung noch in den die Ortsgruppe betreffenden Artikeln dieser Diözesansatzung geregelt sind, sind die entsprechenden Bestimmungen über den Diözesanverband übertragen anzuwenden.

### **DIE MITGLIEDSCHAFT VON ORTSGRUPPEN IM DIÖZESANVERBAND**

#### **Artikel 24 (Aufnahme von Ortsgruppen)**

Eine Gruppe von mindestens sieben jungen Menschen kann beim Diözesanvorstand schriftlich die Aufnahme in den KLJB-Diözesanverband beantragen, wenn sie diese Satzung als verbindlich anerkennt. Der Diözesanvorstand prüft die Voraussetzungen zur Aufnahme und empfiehlt gegebenenfalls der Diözesanversammlung die Aufnahme der neuen Ortsgruppe. Die Diözesanversammlung entscheidet abschließend.

#### **Artikel 25 (Austritt von Ortsgruppen)**

(1) Die Ortsgruppen können schriftlich ihren Austritt aus dem Diözesanverband erklären. Der Austritt wird gleichzeitig gegenüber den Mitgliedern der austretenden Ortsgruppe wirksam.

(2) Der Austrittsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung, mindestens der Mehrheit der Mitglieder.

(3) Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung vier Wochen vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres beim Diözesanvorstand vorliegt.

(4) Der Austritt einer Ortsgruppe zieht automatisch ihre Auflösung als KLJB-Ortsgruppe nach sich.

#### **Artikel 26 (Ausschluss von Ortsgruppen)**

(1) Die Ortsgruppen können vom Diözesanverband ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung, mindestens der Mehrheit der Mitglieder. Der Ausschluss wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

- (3) Die Ortsgruppe kann gegen den Beschluß auf Ausschluß aus dem Diözesanverband den Bundesvorstand um Vermittlung ersuchen. Dieser wird dann vermittelnd tätig, wobei alle Konfliktparteien anzuhören sind.
- (4) Der Ausschluß einer Ortsgruppe zieht automatisch ihre Auflösung als KLJB-Ortsgruppe nach sich.

#### **Artikel 27 (Auflösung von Ortsgruppen)**

- (1) Die Ortsgruppen des Diözesanverbandes haben das Recht, auf einer Jahreshauptversammlung ihre Auflösung als KLJB-Ortsgruppe zu beschließen. Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung, mindestens der Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung einer Ortsgruppe, hierzu zählt auch der Austritt gemäß Artikel 25 und der Ausschluß gemäß Artikel 26 dieser Satzung, fällt das Vermögen der Ortsgruppe, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an den Diözesanverband, der die Mittel für drei Jahre treuhänderisch verwaltet. Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb dieses Zeitraums neu gründen, werden ihr sämtliche Vermögenswerte wieder ausgehändigt. Nach Ablauf des Zeitraums von drei Jahren fallen sämtliche Vermögenswerte endgültig an den Diözesanverband.

#### **Artikel 28 (Ruhende Mitgliedschaft von Ortsgruppen)**

- (1) Die Diözesanversammlung kann beschließen, daß die Mitgliedschaftsrechte einer Ortsgruppe vorläufig ruhen. Der Vorstand der betroffenen Ortsgruppe ist vor der Beschlußfassung zu hören. Der Beschluß, welcher einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung bedarf, tritt spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten außer Kraft.
- (2) Bei ruhender Mitgliedschaft einer Ortsgruppe im Diözesanverband ist der Ortsgruppenvorstand der betreffenden Ortsgruppe auf der Diözesanversammlung und im Diözesanausschuß nicht mehr voll stimmberechtigt, sondern hat nur noch beratende Stimme.
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Ortsgruppe unter sieben, ruht die Mitgliedschaft der Ortsgruppe im Diözesanverband.
- (4) Hat eine Ortsgruppe bis zum 1. April des Jahres ihre Mitglieder und ihren Vorstand nicht schriftlich beim Diözesanverband gemeldet, oder hat sie den Diözesanbeitrag für ihre Mitglieder nicht an den Diözesanverband überwiesen, ruht ihre Mitgliedschaft im Diözesanverband.
- (5) Hat eine Ortsgruppe zwischen dem 1. April und dem 30. Juni des Jahres ihren Vorstand schriftlich gemeldet und hat sie den Diözesanbeitrag für ihre Mitglieder an den Diözesanverband überwiesen, ist das Ruhen ihrer Mitgliedschaft beendet.
- (6) Hat eine Ortsgruppe bis zum 1. Juli des Jahres ihre Mitglieder und ihren Vorstand trotz schriftlicher Aufforderung nicht schriftlich beim Diözesanverband gemeldet, oder hat sie trotz schriftlicher Aufforderung den Diözesanbeitrag für ihre Mitglieder nicht an den Diözesanverband überwiesen, so kommt dies einem Austritt aus dem Diözesanverband gleich.

## **TEIL C: DER DIÖZESANVERBAND**

### **DIE VERFASSUNG DES DIÖZESANVERBANDES**

#### **Artikel 29 (Name und Sitz)**

- (1) Der Verband führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Aachen" (Kurzfassung: KLJB Diözesanverband Aachen). Im nachfolgenden wird die Bezeichnung "Diözesanverband" verwendet.
- (2) Mit Eintragung in das Vereinsregister führt der Verband den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach

#### **Artikel 30 (Mitglieder)**

Mitglieder des Diözesanverbandes sind die Ortsgruppen der KLJB in der Diözese Aachen in ihrer Eigenschaft als eingetragene oder nicht eingetragene Vereine.



### **Artikel 31 (Mitgliedschaft in anderen Organisationen)**

- (1) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
- (2) Der Diözesanverband ist Mitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Aachen.
- (3) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.
- (4) Die entsprechenden Satzungen werden als verbindlich anerkannt. Die Satzung des KLJB-Bundesverbands ist Bestandteil dieser Satzung.

### **Artikel 32 (Aufgaben)**

- (1) Der Diözesanverband nimmt die folgenden eigentlichen Aufgaben wahr, die ihm aufgrund seiner gebietsmäßigen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu anderen Gebietsverbänden zukommen:
  1. Schulung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesanverbands und der Ortsgruppenvorstände,
  2. Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Ortsgruppen,
  3. Reflexion der Ortsgruppenarbeit durch Beratungen und Impulsgebung,
  4. Interessenvertretung gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen im Bereich der Diözese Aachen,
  5. Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene,
  6. Vertretung in Organen des Bundesverbandes der KLJB,
  7. Festlegung der inhaltlichen pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele,
  8. Aufnahme und Ausschluß von Ortsgruppen.
- (2) Der Diözesanverband kann neben seinen eigentlichen Aufgaben grundsätzlich nur die Aufgaben übernehmen, welche die Ortsgruppen nicht oder nur unzureichend erfüllen können.

### **Artikel 33 (Organe)**

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuß und der Diözesanvorstand.

### **Artikel 34 (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Zweck des Diözesanverbands ist die Förderung der Jugendpflege.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch außerschulische Jugendbildung, pädagogische Freizeitgestaltung und Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik mittels kirchlicher Jugendverbandsarbeit.
- (2) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Diözesanverband ist nur selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Diözesanverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Ämtern des Diözesanverbandes mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig.

### **Artikel 35 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 36 (Rechnungslegung)**

Der Diözesanvorstand hat der Diözesanversammlung über alle Einnahmen und Ausgaben zu berichten und schriftlich eine Jahresrechnung vorzustellen, in der die Titel des Haushaltsplanes zum Vergleich enthalten sind, sowie das Vermögen und die Schulden des Diözesanverbandes nachgewiesen werden.

### **Artikel 37 (Beitrag)**

Der Diözesanverband erhebt von den KLJB-Ortsgruppen einen jährlichen Diözesanbeitrag dessen Höhe von der Diözesanversammlung beschlossen wird. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Gruppenmitglieder in den einzelnen KLJB-Ortsgruppen.

### **Artikel 38 (Auflösung)**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an den Bundesverband. Der Bundesverband hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch zwei Drittel der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

## **DIE DIÖZESANVERSAMMLUNG**

### **Artikel 39 (Allgemeine Funktionsbeschreibung)**

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben.

### **Artikel 40 (Vorbehaltene Aufgaben)**

Der Diözesanversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Beschlußfassung über die Diözesansatzung,
2. Aufnahme und Ausschluß von Ortsgruppen,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands,
4. Entgegennahme des Finanzberichts des Diözesanvorstands,
5. Entgegennahme des Kassenprüfberichts und Entlastung des Diözesanvorstands,
6. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Diözesanarbeitskreise,
7. Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstands und des Diözesanpräses,
8. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
9. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
10. Beratung und Beschlußfassung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung des Diözesanverbandes und deren Verwirklichung,
11. Beratung und Beschlußfassung von an die Diözesanversammlung gerichteten Anträgen,
12. Verabschiedung des Jahresprogramms,
13. Einrichtung und Auflösung von Diözesanarbeitskreisen und Projektgruppen,
14. Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen,
15. Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstands bei gleichzeitiger Wahl neuer Vorstandsmitglieder,
16. Festlegung des Diözesanbeitrags,
17. Auflösung des Diözesanverbands,
18. weitere Angelegenheiten, die durch die Bundessatzung der Diözesanversammlung zugewiesen werden.

### **Artikel 41 (Zusammensetzung)**

(1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. zwei gewählte Vorstandsvertreterinnen bzw. Vorstandsvertreter jeder Ortsgruppe, ersatzweise ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem bevollmächtigten Mitglied,
2. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands.

(2) Der Diözesanversammlung gehören beratend an:

1. alle Mitglieder der Ortsgruppenvorstände, die nicht stimmberechtigte Mitglieder ihrer Ortsgruppen-Delegation sind,
2. eine gewählte Vorsitzende bzw. ein gewählter Vorsitzender jedes Diözesanarbeitskreises,
3. die Diözesangeschäftsführerin bzw. der Diözesangeschäftsführer,
4. die Diözesanbildungsreferentin bzw. der Diözesanbildungsreferent,
5. ein Mitglied des KLJB-Bundesvorstands,
6. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.

(3) Zur Diözesanversammlung können Gäste zugelassen werden.

**Artikel 42 (Vorsitz)**

- (1) Den Vorsitz in der Diözesanversammlung führt ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstands.
- (2) Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden von einem Mitglied des Wahlausschusses geleitet.
- (3) Der Diözesanvorstand kann die Moderation der Diözesanversammlung delegieren.

**Artikel 43 (Sitzungshäufigkeit)**

Die Diözesanversammlung tritt zweimal im Jahr zusammen.

**Artikel 44 (Einberufung)**

- (1) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Die Diözesanversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Ortsgruppenvorstände oder dem Diözesanausschuß beschlossen und schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt wird.

**Artikel 45 (Beslußfähigkeit)**

Die Diözesanversammlung ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

**Artikel 46 (Diözesanarbeitskreise)**

- (1) Die Diözesanversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten Diözesanarbeitskreise einrichten.
- (2) Die Diözesanarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuß Zuarbeit zu leisten. Diese Zuarbeit umfaßt insbesondere die Ausarbeitung von Vorlagen zur Beschlußfassung und Empfehlungen für die Weiterarbeit.
- (3) Mitglied eines Diözesanarbeitskreises kann in der Regel nur werden, wer Mitglied in einer KLJB-Ortsgruppe ist.
- (4) Die Diözesanarbeitskreise wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, die bzw. der beratende Stimme und Antragsrecht in Diözesanversammlung und Diözesanausschuß hat. Die Diözesanarbeitskreise können eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (5) Den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz eines Diözesanarbeitskreises kann nur übernehmen, wer Mitglied in einer Ortsgruppe ist.
- (6) Der Diözesanvorstand hat beratende Stimme in allen Diözesanarbeitskreisen.
- (7) Die Diözesanarbeitskreise sind der Diözesanversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

**Artikel 47 (Geschäftsordnung)**

Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Bundesverbands.

## DER DIÖZESANAUSSCHUSS

**Artikel 48 (Allgemeine Funktionsbeschreibung)**

Der Diözesanausschuß ist ein beratendes und beschlußfassendes Organ des Diözesanverbands, jedoch an die gefaßten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Er berät den Diözesanvorstand und konkretisiert die Beschlüsse der Diözesanversammlung.

**Artikel 49 (Zusammensetzung)**

- (1) Dem Diözesanausschuß gehören stimmberechtigt an:
  1. ein vom jeweiligen Ortsgruppenvorstand gemeldetes Vorstandsmitglied aus jeder Ortsgruppe,
  2. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands.

- (2) Dem Diözesanausschuß gehören als beratende Mitglieder an:
1. die Vorsitzenden der Diözesanarbeitskreise,
  2. die Diözesangeschäftsführerin bzw. der Diözesangeschäftsführer,
  3. die Diözesanbildungsreferentin bzw. der Diözesanbildungsreferent,
  4. ein Mitglied des KLJB-Bundesvorstands,
  5. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.
- (3) Zum Diözesanausschuß können Gäste zugelassen werden.

**Artikel 50 (Vorsitz)**

Den Vorsitz im Diözesanausschuß führt ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstands.

**Artikel 51 (Einberufung)**

Der Diözesanausschuß wird vom Diözesanvorstand unter Angabe der zu behandelnden Themen mit einer Frist von 2 Wochen in schriftlicher Form eingeladen.

**Artikel 52 (Sitzungshäufigkeit)**

Der Diözesanausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

**Artikel 53 (Beschlußfähigkeit)**

Der Diözesanausschuß ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## DER DIÖZESANVORSTAND

**Artikel 54 (Allgemeine Funktionsbeschreibung)**

Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen. Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband nach den Bestimmungen der Diözesansatzung und nach den Beschlüssen der anderen Diözesanorgane, bereitet die Sitzungen der anderen Diözesanorgane vor und führt die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes.

**Artikel 55 (Aufgaben)**

Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Veranstaltungen,
2. inhaltliche Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane,
3. organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind,
4. Vollzug der Diözesanversammlungsbeschlüsse, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen wurden,
5. Planung und Verantwortung des Einsatzes von hauptberuflichem Personal,
6. Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. Genehmigung der Satzungen bzw. Satzungsänderungen von Ortsgruppen,
8. Vermittlung bei Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß aus der Ortsgruppe,
9. Berichterstattung an die Diözesanversammlung,
10. Vertretung des Diözesanverbandes bei den Ortsgruppen,
11. Vertretung des Diözesanverbandes in den Organen des KLJB-Bundesverbandes,
12. Vertretung des Diözesanverbandes in den Organen des BDKJ-Diözesanverbandes,
13. Gestaltung der Außenbeziehungen des Diözesanverbandes,
14. Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.

**Artikel 56 (Zusammensetzung und Vertretungsberechtigung)**

(1) Dem Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt an:

1. fünf Vorstandsmitglieder
2. die/der geistliche Verbandsleiter/in

Der Diözesanvorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.

- (2) Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder an:
  1. die Diözesangeschäftsführerin bzw. der Diözesangeschäftsführer,
  2. die Diözesanbildungsreferentin bzw. der Diözesanbildungsreferent.
- (3) Der Diözesanvorstand wählt zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder, die den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten und als jeweils allein vertretungsberechtigt in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Möglichkeit sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 Satz 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein Freistellung bzw. Erstattung aller der mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

#### **Artikel 57 (Wählbarkeitsvoraussetzungen)**

Zum Mitglied des Diözesanvorstandes ist wählbar, wer Mitglied der KLJB ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und bei der Wahl persönlich anwesend ist oder sich schriftlich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.

#### **Artikel 58 (Wahlverfahren)**

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner der Bewerberinnen bzw. keinem der Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

#### **Artikel 59 (Amtszeit)**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstands werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der/die geistliche Verbandsleiter/in wird von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist und endet mit dem Auslauf der Amtszeit, mit einem erfolgreichen Mißtrauensvotum durch die Diözesanversammlung oder mit dem Rücktritt vom Amt der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der/des geistlichen Verbandsleiters/in beginnt nach seiner Wahl durch die Diözesanversammlung mit der Ernennung durch den Diözesanbischof und endet mit dem Auslaufen der Amtszeit, mit einem erfolgreichen Mißtrauensvotum durch die Diözesanversammlung oder mit dem Rücktritt vom Amt der/des geistlichen Verbandseiters/in und der Entpflichtung durch den Diözesanbischof.

#### **Artikel 60 (Beschlüßfassung)**

- (1) Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (2) Der Diözesanvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung aller gewählten Mitglieder gefaßt werden.
- (4) Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

#### **Artikel 61 (Entlastung)**

Der Diözesanvorstand beantragt jährlich nach der Entgegennahme des Finanzberichts und des Kassenprüfberichts, ihm die Entlastung zu erteilen.

#### **Artikel 62 (Mißtrauensvotum)**

- (1) Die Diözesanversammlung kann einem ehrenamtlichen Mitglied des Diözesanvorstands das Mißtrauen dadurch aussprechen, daß sie mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.
- (2) Die Diözesanversammlung kann dem Diözesanpräses mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Mißtrauen aussprechen. Der entsprechende Beschluß ist dem Diözesanbischof vorzulegen.

**Artikel 63 (Die Diözesanstelle)**

(1) Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter der Verantwortung des Diözesanvorstands die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach den Beschlüssen der Diözesanorgane und nach den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstands zu führen.

(2) Der Diözesanstelle gehören an:

1. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands,
2. die Diözesangeschäftsführerin bzw. der Diözesangeschäftsführer,
3. die Diözesanbildungsreferentin bzw. der Diözesanbildungsreferent,
4. die weiteren haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

(3) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle werden vom Diözesanvorstand angestellt und entlassen.

## **TEIL D: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 64 (Satzungsgenehmigung)**

Die Diözesansatzung sowie alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof und den Bundesvorstand der KLJB.

**Artikel 65 (Änderung der Diözesansatzung)**

Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**Artikel 66 (Anpassen der Ortsgruppensatzungen)**

Mit dem Inkrafttreten der Satzung des Diözesanverbandes treten alle Artikel aus Ortsgruppensatzungen außer Kraft, soweit sie der Satzung des Diözesanverbandes widersprechen. Alle Ortsgruppensatzungen sind nach Inkrafttreten dieser Diözesansatzung dem Diözesanvorstand binnen acht Wochen zur Überprüfung vorzulegen.

**Artikel 67 (Inkrafttreten)**

(1) Die Diözesansatzung tritt an dem Tage, an dem die letzte erforderliche Genehmigung dem Diözesanverband zugestellt wird, in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des Diözesanverbandes außer Kraft.

(3) Die Diözesansatzung wird durch die Mitglieder des Diözesanvorstands unterzeichnet.

Artikel 68 (Eintragung ins Vereinsregister)

Der Diözesanverband wird nach Beschluß durch die Diözesanversammlung mit dieser Satzung beim zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e.V.

## **ANHANG**

(siehe nächste Seite)

## **ANHANG**

### **BESCHLUSSFASSUNG, GENEHMIGUNG UND GÜLTIGKEIT**

*Die vorliegende Satzung wurde von der Diözesanversammlung des KLJB Diözesanverbandes Aachen e.V. am 29.04.2018 in Dülken einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen verabschiedet.*

*Die Genehmigung der vorliegenden Satzung durch den Bischof von Aachen erfolgte mit Schreiben vom 09. Juli 2018 .*

*Mit Schreiben vom 18. Juni 2018 erfolgte die Genehmigung dieser Satzung durch den KLJB-Bundesvorstand.*

*Somit ist die hier vorliegende Satzung der Katholischen Landjugendbewegung Diözesanverband Aachen seit dem in Kraft.*

*Mönchengladbach, 12.07.2018*

*Für den Diözesanvorstand der Katholischen Landjugendbewegung Diözesanverband Aachen e.V.*

---

---

*KLJB-Diözesanstelle  
Borrengasse 2  
41238 Mönchengladbach  
Tel.: (0 21 66) 85 05 55  
stelle@kljb-aachen.de  
www.kljb-aachen.de*